

**Satzung für das Jugendamt
der Stadt Bad Oeynhausen
vom 12.10.1994
in der Fassung der 4. Änderungssatzung
vom 21.12.2016**

**Teil I.
Das Jugendamt**

**§ 1
Aufbau des Jugendamtes**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

**§ 2
Zuständigkeit des Jugendamtes**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe -, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe in Bad Oeynhausen zuständig.

Das Jugendamt nimmt diese Aufgabe gem. § 69 SGB VIII i.V.m. §§ 1 und 1a Abs. 1 und 2 AG-KJHG als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr.

**§ 3
Aufgaben des Jugendamtes**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der jungen Menschen sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

**§ 4
Die Verwaltung des Jugendamtes**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung.

**Teil II.
Der Jugendhilfeausschuss**

**§ 5
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 14 beratende Mitglieder an.

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder wählt der Rat

9 Ratsmitglieder oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind, sowie

6 Frauen und Männer auf Vorschlag der in Bad Oeynhausen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO).

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

a) die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister oder deren/dessen Vertretung,

b) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung,

c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts in Bielefeld bestellt wird,

- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Herford bestellt wird,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/vom Landrat als Kreispolizeibehörde Minden-Lübbecke bestellt wird,
- g) je eine Vertretung der evangelischen und der katholischen Kirche, die von den zuständigen Stellen der Kirchen bestellt werden,
- h) fünf weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden,
- i) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates.

Für jedes beratende Mitglied nach "c - i" ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

- (4) Die/der Vorsitzende und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 6

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen vom Jugendamt drei Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen teil, die in der Jugendpflege, im Allgemeinen Sozialdienst und evtl. in besonderen Sozialdiensten tätig sind. Der Jugendhilfeausschuss kann im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII),
3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden und hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG.
- (3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Realisierung des Förderauftrages in Tageseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 des § 22a des SGB VIII in den eigenen sowie in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Ihm obliegt für die Erfüllung dieser Aufgabe nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat er den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personenberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen, wobei Vorsorge zu treffen ist, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz).
- (5) Dem Jugendhilfeausschuss obliegt die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der öffentlichen Jugendhilfe.

**§ 8
Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf für eine begrenzte Zeit beratende Unterausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

**Teil III.
Inkrafttreten**

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte am 30.12.2016;
somit tritt diese Änderungssatzung zum 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten die durch die 4. Änderungssatzung ersetzten
Regelungen außer Kraft.